

## Satzung des Vereins

### **ALUMNI UND FÖRDERER DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT HAMBURG E.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen:

#### **Alumni und Förderer der Technischen Universität Hamburg (TUHH) e. V.**

Er hat seinen Sitz in Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften.

Insbesondere fördert der Verein die Technische Universität Hamburg und ihre Studenten sowie die Beziehungen zwischen der Technischen Universität und ihrem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld unter besonderer Berücksichtigung regionaler Aspekte der Forschung und Lehre sowie des wissenschaftlichen Austausches mit ehemaligen Angehörigen der TUHH (Alumni). Außerdem fördert der Verein die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit der TUHH in Forschung und Lehre sowie den überregionalen und internationalen Aus-tausch von wissenschaftlichem Personal sowie Angehörigen des wissenschaftlichen Nachwuchses (Doktoranden, Stipendiaten).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch::

- Wissenschaftlicher Austausch mit Absolventen der TUHH
- Aufbau nationaler und internationaler Alumni-Netzwerke
- kontinuierliche Information an interessierte Alumni
- Schaffung von Serviceangeboten zur Unterstützung der technisch-wissenschaftlichen Arbeit der Absolventen und zur Unterstützung der beruflichen Kontaktaufnahme und -pflege der Mitglieder untereinander (Förderung der Netzwerkbildung)
- Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung des Bekanntheitsgrades und des Ansehens der Technischen Universität Hamburg
- Unterhaltung eines Hauses der Technischen Universität als internationale Begegnungsstätte, das als Veranstaltungsort für Seminare und Kolloquien der oben genannten Art genutzt werden soll und in dem auch Räumlichkeiten für die vorübergehende Unterbringung von Gaststudenten und Stipendiaten vorgehalten werden sollen.
- Finanzielle, personelle oder organisatorische Förderung von Informationsveranstaltungen, wissenschaftlichen Kolloquien, Veröffentlichungen und ähnlichen Maßnahmen, die der Verbreitung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung an der TUHH dienen
- Veranstaltungen wissenschaftlicher, künstlerischer und gesellschaftspolitischer Art zur Pflege und Verbesserung der Beziehungen der TUHH, ihrer Mitarbeiter und Studenten zum regionalen Umfeld
- Beihilfen zu wissenschaftlichen Arbeiten, Zuschüsse für die Teilnahme von Mitarbeitern und Studenten der TUHH an wissenschaftlichen Kongressen
- Vergabe von Stipendien
- Unterstützung bei der Initiierung und Durchführung von nationalen und internationalen Forschungs-k Kooperationen
- Förderung des Austausches von Stipendiaten und Nachwuchswissenschaftlern

Die Vergabe von Zuwendungen und Stipendien wird in Richtlinien geregelt, welche der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bedürfen, auch im Falle ihrer Abänderung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, auch solche des öffentlichen Rechts, sein.

Die Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt: durch schriftliche Austrittserklärung, die bis spätestens zum 30. September eines Jahres zum Schluß des Kalenderjahres ausgesprochen werden kann durch Ausschluß aus dem Verein, wenn das Mitglied trotz Mahnung die Vereinsbeiträge nicht entrichtet oder sich sonst in grober Weise vereinsschädigend verhalten hat. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluß kann das Mitglied innerhalb einer Ausschußfrist von 4 Wochen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. bei Tod oder - bei juristischen Personen - Auflösung derselben.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Vereinsmitglieder sind, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gemäß einer von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung beitragspflichtig. Die Beiträge sind für ein Kalenderjahr und im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf Antrag und in Härtefällen die Beitragszahlungen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 5 Verwendung der Mittel**

Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwenden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung der Vorstand der Geschäftsführer der Beirat

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung und die Tagesordnung müssen drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung oder E-Mail an die Mitglieder bekanntgegeben werden. Anträge zur Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein, der sie in der Mitgliederversammlung auslegt. Die Anträge müssen schriftlich begründet werden. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- die Jahresberichte des Vorstands, die Berichte der Rechnungsprüfer, die Entlastung der Organe
- die Wahl der Rechnungsprüfer und die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit sich auf dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt.
- die Verabschiedung des Haushaltsplans und der Beitragsordnung
- die Entscheidung über eingereichte Anträge
- die vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Vereins von mehr als der Hälfte des im laufenden Geschäftsjahres zu erwartenden Beitragsaufkommens begründen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß solche Versammlungen einberufen, wenn dies mindestens 30 % aller stimmberechtigten Mitglieder verlangen oder wenn zweidrittel der Mitglieder des Vorstandes dies fordern.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und des Beschlusses über die Auflösung des Vereins werden durch einfache Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Eine Satzungsänderung einschließlich des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 8 Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schriftführer,
4. der Schatzmeister.

Der Vorsitzende soll ein Mitglied der Technischen Universität Hamburg sein.

Außerdem gehören dem Vorstand an:

5. der Präsident der TUHH,
6. ein von der Stiftung zur Förderung der Technischen Universität Hamburg zu entsendendes Mitglied ihres Vorstandes. Alternativ kann die Stiftung zur Förderung der Technischen Universität Hamburg auch eine von ihrem Vorstand mit der Führung der Stiftungsgeschäfte bestellte Person (Geschäftsführer) entsenden.

Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder zu Absatz 1 Nummer 5 und Nummer 6 ist nicht an eine Wahl durch die Mitgliederversammlung gebunden.

Soweit und solange die Stiftung zur Förderung der Technischen Universität Hamburg kein von ihr zu benennendes Mitglied entsendet oder sich die Vorstandsmitglieder zu Absatz 1 Nummer 5 und Nummer 6 mit der Annahme des Amtes nicht einverstanden erklären oder von diesem zurücktreten, gilt der Vorstand auch mit den jeweils verbleibenden Mitgliedern als vollzählig besetzt. Die Stiftung zur Förderung der Technischen Universität Hamburg kann im Falle eines Rücktritts des von ihr entsandten Mitglieds ein Ersatzmitglied, welches die in Absatz Nummer 6 genannten Voraussetzungen erfüllen muss, benennen.

Der Vorstand bestimmt die Grundsätze für die Führung der Vereinsgeschäfte. Der Vorstand ist befugt, Ausschüsse oder fachkompetente Personen projektbezogen einzusetzen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr ist die Aufteilung der einzelnen Aufgabengebiete festzulegen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 9 Geschäftsführer**

Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Präsidenten der TUHH einen Geschäftsführer einsetzen, der nach den Richtlinien des Vorstandes die Geschäfte des Vereins verantwortlich führt.

## **§ 10 Beirat**

Es kann ein Beirat gebildet werden, der aus bis zu neun Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Der erste Vorsitzende des Vorstands gehört dem Beirat kraft Amtes an. Er ist zugleich Vorsitzender des Beirats. Aus dem Kreis der Wirtschaftsunternehmen sollen zwei weitere Vertreter, aus dem Kreis der Lehrkräfte und Studenten der Technischen Universität Hamburg drei weitere Vertreter dem Beirat gehören. Die übrigen Vertreter des Beirats sollen unter Berücksichtigung ihrer Fachkompetenz bestellt werden. Es ist vor allem Aufgabe des Beirats, bei der Einwerbung von Mitteln für die Vereinszwecke mitzuwirken und bei deren Verwendung zu beraten.

## **§ 11 Amtszeiten**

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Vorstandes ist in geraden, der stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder sind in ungeraden Kalenderjahren zu wählen. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gebildet ist. Die Mitglieder des Beirats werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied eines Organs während des Geschäftsjahres aus, so ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger kommissarisch zu berufen.

## **§ 12 Sitzungen**

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand tagt mindestens vierteljährlich. Über die Sitzungen des Vorstands und der sonstigen Organe des Vereins sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Organs unterschrieben werden müssen.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören. Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch sowie auch die zweckgerechte Verwendung der Mittel prüfen. Die Prüfungen sollen in angemessener Häufigkeit, zumindest einmal am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 25. November 1971

Mit Änderung vom 30. März 2001

Mit Änderung vom 26. Juni 2006

Mit Änderung vom 25. Juni 2012

Mit Änderung vom 18. Juni 2013